# Kostenordnung

für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Iggelbach, Gemeinde Elmstein

## §1 Kostenpflicht

Für die Benutzung eines Saales des Gemeinschaftshauses Iggelbach, Gemeinde Elmstein, werden Kosten nach Maßgabe der Kostenordnung erhoben.

## §2 Kostenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Kosten sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. das Land Rheinland-Pfalz und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. der Landkreis Bad Dürkheim,
4. die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz),
5. die Ortsgemeinde Elmstein,
6. die Kirchen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre Organisationen.

Kostenfreiheit besteht nur für solche Veranstaltungen, die von den genannten juristischen Personen und Organisationen in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben durchgeführt werden, ausgenommen Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb.

(2) Kostenfreiheit besteht ferner für:

1. Veranstaltungen von Vereinen im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks; ausgenommen sind Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden.
2. Kostenfreiheit nach Absatz 2 Nr. 1 besteht nur für solche Veranstalter, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Elmstein haben, ferner für Veranstaltungen, die unter Mitwirkung von Vereinen mit Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Elmstein durchgeführt werden.

## §3 Kostensätze

(1) Für die Benutzung eines Saales des Dorfgemeinschaftshauses in seiner üblichen Ausstattung und Beschaffenheit werden je Veranstaltungstag erhoben:

a) für Vereine/Verbände 50,00 €
b) für Privatpersonen - Einheimische 75,00 €
c) für Privatpersonen - Auswärtige 150,00 €

(2) Für Veranstaltungen, für die seitens der Ortsgemeinde über das normale Maß hinausgehend Aufwendungen notwendig sind oder die zu einer stärkeren Beanspruchung oder Abnutzung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen führen, kann zu den Kostensätzen nach Absatz 1 ein Zuschlag bis zu 50 v.H. erhoben werden.

(3) Mit den Kostensätzen nach den Absätzen 1 bis 2 sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten (Personal- und Sachkosten einschl. der Benutzung von üblichen Einrichtungsgegenständen und von Nebenräumen) pauschal abgegolten. Die Ausstattung der Räume entsprechend dem Verwendungszweck, ist Sache des Veranstalters. Ihm obliegt es auch, die zur Benutzung überlassenen Räume Auszufegen und die Stühle auf die Tische zu stellen. Wird die Reinigung ganz oder teil- nicht oder nicht termingerecht vorgenommen, können die notwendigen Arbeiten durch die Ortsgemeinde oder ihre Beauftragten auf Kosten des Veranstalters vorgenommen werden. In diesem Falle werden pro Person und angefangene Stunde 12,00 € oder – falls die Arbeiten durch Beauftragte ausgeführt werden – in Höhe des Anfalles berechnet.

## § 4 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Antragssteller oder der Benutzer. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Kostenpflicht

Die Kostenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

## § 6 Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Benutzung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Ermäßigung und Freistellung von den Kosten

(1) Für Veranstaltungen, die der Kulturpflege, der Volksbildung, der Heimatpflege oder der Pflege des Brauchtums dienen und die trotz Erhebung eines Eintrittsgeldes nachweislich nicht mit einem Überschuss abließen, können auf Antrag die Kosten ermäßigt oder erlassen werden. Unbeschadet dessen sind der Ortsgemeinde die Selbstkosten für die Reinigung zu erstatten.

(2) Veranstaltungen der Sportorganisationen und Gesangsvereine für den Übungsbetrieb sind kostenfrei.



(3) Von der Erhebung von Kosten kann zur Vermeidung von unbilligen Härten, insbesondere für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

## § 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neustadt an der Weinstraße.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 18.03.2016 in Kraft.

Elmstein, den 17.03.2016

Stefan Herter

Ortsbürgermeister